

Allgemeine Geschäftsbedingungen Neuteboom Coffeeroasters BV

Dies ist eine deutsche Übersetzung der Allgemeine Geschäftsbedingungen (Algemene Voorwaarden) von Neuteboom Coffeeroasters B.V. Im Falle von Interpretationsschwierigkeiten zwischen dem niederländischen Text der Allgemeine Geschäftsbedingungen und der deutschen Übersetzung ist der niederländische Text maßgeblich.

1. Definitionen und Beschreibungen:

Neuteboom:	Neuteboom Coffeeroasters BV
Gegenpartei:	Käufer bzw. Auftraggeber oder auch potentieller Käufer bzw. – Auftraggeber, handelnd in der Ausübung eines Betriebs oder Berufs.
Dritte:	Jegliche mit Neuteboom oder ihrer Gegenpartei verbundenen Personen, die nicht Vertragspartei oder Teil des Rechtsverhältnisses zwischen Neuteboom und der Gegenpartei sind.
Angebot:	Ein Angebot oder eine Offerte, in welcher Form oder unter welcher Bezeichnung von Neuteboom gemacht.
Auftrag:	Ein Auftrag, eine Auftragsbestätigung, Bestellung oder ein Auftrag, in welcher Form auch immer oder unter welcher Bezeichnung von der Gegenpartei aufgegeben.
Vertrag:	Ein Vertrag zwischen Neuteboom und der Gegenpartei. Mit Vertrag werden unter anderem Kaufverträge, Verträge zu Aufträgen oder Kombinationen hiervon verstanden.
Produkte:	Sachen, einschließlich Bestandteilen, Zutaten, Materialien und Hilfsstoffen, unabhängig von ihrer Form oder Bezeichnung.
Tätigkeiten:	Die Lieferung von Produkten und/oder Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen, unter anderem Montage und Reparatur.

2. Gültigkeit

- 2.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten diese Geschäftsbedingungen für alle Rechtsverhältnisse zwischen Neuteboom Coffeeroasters BV ("Neuteboom") und ihren Abnehmern ("Abnehmer").

3. Zustandekommen und Änderung von Verträgen

- 3.1. Alle Angebote von Neuteboom sind unverbindlich. Alle Angebote können darüber hinaus widerrufen werden, unabhängig ob diese eine Frist zur Annahme enthalten.
- 3.2. Sofern Bestellungen vom Abnehmer von Neuteboom nicht schriftlich bestätigt werden oder Neuteboom mit der Ausführung beginnt, sind sie für Neuteboom nicht verbindlich.

4. Preis

- 4.1. Falls und sofern die Preise sich auf Preislisten von Neuteboom beziehen, gilt die zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Preisliste. Änderungen auf den Preislisten wird Neuteboom so schnell wie möglich dem Abnehmer mitteilen.
- 4.2. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind alle Preise exklusiv niederländischer Mehrwertsteuer (BTW), Kosten für Verpackung, Transport und Versicherung. Falls nach Zustandekommen des Vertrages eine Änderung bei den Kostpreisen der zu liefernden Produkte entsteht, ist Neuteboom berechtigt, die vereinbarten Preise, auch die in der Preisliste enthaltenen, entsprechend anzupassen.

5. Lieferung

- 5.1. Die Lieferzeit beginnt mit Zustandekommen des Vertrages und ist lediglich eine ungefähre Angabe und nie ein Fixtermin. Nur aus dem Verstreichen der Lieferzeit ergibt sich kein Verzug. Neuteboom wird die Lieferzeit so weit wie möglich einhalten.
- 5.2. Die Verpflichtung zur Lieferung kann aufgeschoben werden, solange der Abnehmer noch irgendwelche Verpflichtungen gegenüber Neuteboom erfüllen muss. Die Lieferzeit wird ferner um die Zeit verlängert, um die die Ausführung des Vertrages auf Grund von höherer Gewalt (Artikel 13) verzögert oder erschwert wird.
- 5.3. Überschreitung der Lieferzeit gibt dem Abnehmer kein Recht auf (Schadens-)Ersatz und auch nicht das Recht, den Vertrag durch Dritte ausführen zu lassen.
- 5.4. Teillieferungen sind gestattet. Der Abnehmer ist zur vollständigen Abnahme der zu liefernden Waren zu dem Zeitpunkt, zu dem Neuteboom diese Waren anbietet, verpflichtet. Sollte der Abnehmer die Waren nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht ordentlich abnehmen, befindet sich der Abnehmer ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug und ist Neuteboom in jedem Fall berechtigt, den vereinbarten Preis zu berechnen. Weiterhin ist Neuteboom berechtigt, die Waren auf Rechnung und Risiko des Abnehmers zu lagern. Alle sich hieraus ergebenden Kosten gehen auf Rechnung des Abnehmers.
- 5.5. Sollte sich eine Situation entsprechend Artikel 5.4. ergeben und der Abnehmer trotz einer von Neuteboom gestellten angemessenen Frist nach dem Angebot der Waren noch immer nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht ordentlich abnehmen, ist Neuteboom von all ihren Verpflichtungen befreit und ist zum Verkauf dieser Waren an Dritte berechtigt. Extra Kosten, die Neuteboom dadurch machen muss, gehen zu Lasten des Abnehmers, unbeschadet der sonstigen Rechte von Neuteboom.
- 5.6. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart haben, erfolgen Lieferungen „ab Fabrik“ („Ex Works“), entsprechend der Bestimmung in der letzten Version der Incoterms. Sofern die Parteien eine abweichende Lieferungsart vereinbart haben, gilt diese abweichende Lieferungsart nur hinsichtlich dieses speziellen Vertrages und nicht für irgendeinen folgenden Vertrag zwischen den Parteien.

6. Risiko- und Eigentumsübertragung

- 6.1. Das Risiko für die Waren geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Abnehmer über.
- 6.2. Das Eigentum an den Waren geht auf den Abnehmer erst nach vollständiger Zahlung aller Forderungen Neutebooms als Gegenleistung für die von ihr dem Abnehmer im Rahmen des Vertrages gelieferten oder zu liefernden Waren, inklusive Zinsen und Kosten, sowie bezüglich der Nichterfüllung eines mit Neuteboom abgeschlossenen Vertrages durch den Abnehmer, über.
- 6.3. Der Abnehmer muss die Waren, für die ein Eigentumsvorbehalt von Neuteboom besteht, erkennbar halten und/oder machen und diese voneinander und den übrigen sich beim Abnehmer befindlichen Waren absondern.
- 6.4. Falls und sofern das Eigentum an den gelieferten Produkten nicht auf den Abnehmer übergegangen ist, ist es dem Abnehmer nicht erlaubt, diese Waren anders als in der normalen Ausübung seines Betriebes zu veräußern und auch nicht irgendein beschränktes dingliches Recht an ihnen zu begründen. Der Abnehmer hat eine Sorgfaltspflicht gegenüber den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und muss diese auf seine Rechnung gegen alle in der Branche üblichen Risiken versichern und versichert lassen.

7. Transport und Verpackungsmaterial

- 7.1. Sofern in Abweichung von Artikel 5.6 dieser Geschäftsbedingungen vereinbart wurde, dass Neuteboom den Transport der Waren regelt, wird, falls der Abnehmer Neuteboom hierfür keine besonderen Anweisungen erteilt hat, die Art des Transports, der Versendung, Verpackung usw. von Neuteboom bestimmt, ohne dass Neuteboom hierfür haftbar ist. Die Versicherungskosten gehen immer auf Rechnung des Abnehmers.

- 7.2. Palletten, Container und andere Hilfsmittel („Verpackungsmaterial“) für den Transport, die nicht zum einmaligen Gebrauch bestimmt sind, bleiben Eigentum von Neuteboom, auch wenn der Abnehmer hierfür Pfand bezahlt. Der Abnehmer muss diese auf erste Anfrage von Neuteboom zurückgeben, wobei die Kosten auf Rechnung des Abnehmers gehen.
- 7.3. Der Abnehmer darf das Verpackungsmaterial unter Androhung von vollem Schadensersatz auf keinerlei Weise Dritten zur Verfügung stellen oder zu anderen als den hierfür bestimmten Zwecken gebrauchen.
- 7.4. Falls und sofern Neuteboom das Verpackungsmaterial nicht, nicht vollständig und/oder beschädigt zurückbekommt, erfolgt keine Erstattung oder Gutschrift des Pfandes. Falls und sofern der Umfang des Schadens am Verpackungsmaterial den Pfandbetrag übersteigt, muss der Abnehmer Neuteboom den Mehrbetrag erstatten.
- 7.5. Der Abnehmer muss auf eigene Rechnung und Risiko für eine Versicherung für das ihm zur Verfügung gestellte Verpackungsmaterial sorgen.

8. Verkauf, Lieferung an Dritte

- 8.1. Der Verkauf, die Lieferung oder das auf andere Art vom Abnehmer Dritten zur Verfügung stellen von durch Neuteboom dem Abnehmer gelieferten Waren muss in der ursprünglichen, von Neuteboom stammenden und unbeschädigten Zusammenstellung und Verpackung der Waren pro Einheit erfolgen, ohne dass der Abnehmer an der Zusammenstellung und/oder der Verpackung etwas geändert hat oder hat ändern lassen.
- 8.2. Falls bei der Zusammenstellung und/oder der Verpackung der Waren nach der Lieferung durch Neuteboom an den Abnehmer aus welchem Grund immer eine Veränderung oder Beschädigung eintritt, ist der Abnehmer unter Androhung von vollem Schadensersatz verpflichtet, Neuteboom hiervon unmittelbar in Kenntnis zu setzen. Weiterhin ist der Abnehmer verpflichtet, sollte Neuteboom dies innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnisnahme mitteilen, diese Waren an Neuteboom zurück zu verkaufen und zu liefern, ebenfalls unter Androhung von vollem Schadensersatz. Neuteboom wird für die zurückgesandten Waren eine angemessene Vergütung entsprechend dem Marktwert dieser Waren in geändertem und/oder beschädigtem Zustand zahlen, es sei denn, dem Abnehmer ist bereits auf eine andere Weise entgegengekommen worden. Keinesfalls muss Neuteboom einen weiteren (Schadens-)Ersatz zahlen.
- 8.3. Der Abnehmer muss das in diesem Artikel Bestimmte als Kettenbestimmung auch seinen Abnehmern auferlegen. Falls und sofern der Abnehmer diesen Artikel seinen Abnehmern nicht als Kettenbestimmung auferlegt, beziehungsweise wenn diese Abnehmer die ihnen so auferlegte Kettenbestimmung nicht einhalten, haftet der Abnehmer für den gesamten von Neuteboom diesbezüglich erlittenen Schaden und wird der Abnehmer Neuteboom in dieser Sache voll entschädigen. Wenn Neuteboom dennoch in Anspruch genommen wird, hat sie für den vollständigen von ihr gezahlten (Schadens-)Ersatz, einschließlich Zinsen und Kosten, einen Regressanspruch gegenüber dem Abnehmer.

9. Reklamation und Garantie

- 9.1. Der Abnehmer ist verpflichtet, hinsichtlich äußerlich wahrnehmbarer Schäden und Mängel an den Waren spätestens innerhalb von 3 (drei) Tagen nach Lieferung dies schriftlich zu reklamieren, andernfalls erlöschen jegliche diesbezüglichen Ansprüche des Abnehmers gegenüber Neuteboom.
- 9.2. Die Reklamation bezüglich anderer Mängel muss, unter Androhung des Erlöschen jeglichen Anspruchs des Abnehmers gegenüber Neuteboom diesbezüglich, innerhalb von 3 (drei) Tagen, nachdem diese entdeckt wurden, beziehungsweise nach redlichem Ermessen hätten entdeckt werden können, jedoch spätestens innerhalb von 1 (einem) Monat nach Lieferung erfolgen, es sei denn, falls und soweit die Waren ein Haltbarkeitsdatum haben und der Mangel bedeutet, dass die Waren kürzer haltbar sind als angegeben, wobei dann die Reklamation bis zum Ablauf des Haltbarkeitsdatums möglich ist.

- 9.3. Sollte der Abnehmer gegen Artikel 8 dieser Geschäftsbedingungen verstoßen, verfällt sein Recht auf Reklamation sowie jegliche von Neuteboom erteilte Garantie.
- 9.4. Waren, für die nach Meinung von Neuteboom die Reklamation zu Recht erfolgt ist, müssen auf erste Anfrage von Neuteboom an sie zurückgeschickt werden.
- 9.5. Falls nach Meinung von Neuteboom die Reklamation zu Recht erfolgt ist, wird Neuteboom nach eigener Wahl die Ware ersetzen, das Fehlende nachliefern oder einen Nachlass auf den Preis erteilen. Durch die Erfüllung einer der genannten Leistungen hat Neuteboom ihre Garantieverpflichtung diesbezüglich vollständig erfüllt und ist zu keinem weiteren (Schadens-)Ersatz verpflichtet. Ersetzte Waren werden Eigentum von Neuteboom.

10. Haftung

- 10.1. Neuteboom ist nur haftbar für direkten Schaden infolge von – vom Abnehmer zu beweisenden – Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit von Neuteboom und/oder von ihren zur Geschäftsführung oder Betriebsleitung gehörenden, leitenden Mitarbeitern bei der Ausführung des aus dem zwischen Neuteboom und dem Abnehmer abgeschlossenen Vertrages.
- 10.2. Haftung für indirekten Schaden jeglicher Art, einschließlich Folgeschaden wie Betriebsschaden, ist ebenso wie für immateriellen Schaden immer ausgeschlossen.
- 10.3. Neutebooms Haftung gilt pro Schadensfall, wobei Schadensfälle, die sich aus einer Anzahl zusammenhängender Vorfälle aus demselben Grund ergeben, als ein einziger Schadensfall angesehen werden, immer beschränkt auf den Betrag, der von Neutebooms Betriebshaftpflichtversicherung in diesem Fall ausgezahlt wird. Zahlt die Versicherung aus irgendeinem Grund nicht, dann haftet Neuteboom pro Schadensfall, wobei Schadensfälle, die sich aus einer Anzahl zusammenhängender Vorfälle aus demselben Grund ergeben, als ein einziger Schadensfall angesehen werden, beschränkt auf den Betrag des Nettopreises bezüglich des Teils des Vertrages, auf den sich die Haftung bezieht, mit einem absoluten Maximum in Höhe von € 25.000,-- (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- 10.4. Der Abnehmer muss Neuteboom von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich der Entschädigung von Schaden, Kosten, Zinsen und/oder Verlusten, die sich aus den von Neuteboom gelieferten Waren ergeben, schadlos halten und freistellen. Sollte Neuteboom trotzdem haftbar gemacht werden, ist das in den vorigen Absätzen dieses Artikels Bestimmte uneingeschränkt anwendbar. Neuteboom hat sodann für den gesamten von ihr gezahlten Betrag für Schadensersatz und Kosten einen Regressanspruch gegenüber dem Abnehmer.
- 10.5. Alle Verteidigungsmittel, die Neuteboom in dem mit dem Abnehmer entstandenen Rechtsverhältnis zur Verteidigung gegen ihre Haftung einlegen kann, gelten auch zugunsten aller (juristischen) Personen, derer sich Neuteboom zur Erfüllung dieses Vertrages bedient.

11. Sonstige Pflichten des Abnehmers und Freistellung

- 11.1. Die Nichterfüllung des Vertrages mit Neuteboom durch den Abnehmer oder einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder auch die Nichtbeachtung anderer Anweisungen oder Vorschriften von Neuteboom verpflichtet den Abnehmer zur Vergütung aller Neuteboom zugefügten Schäden, einschließlich der Ruf- und Namensschädigung. Der Abnehmer stellt Neuteboom gegen alle Schadensersatzansprüche Dritter für jeglichen in einem solchen Fall entstandenen Schaden dieser Dritten frei. Sollte Neuteboom dennoch haftbar gemacht werden, hat sie über den vollständigen von ihr geleisteten (Schadens-)Ersatzbetrag, einschließlich Zinsen und Kosten, einen Regressanspruch gegenüber dem Abnehmer.
- 11.2. Neuteboom kann den Abnehmer verpflichten, von ihr in den Verkehr gebrachte Waren, die einen Mangel haben oder an denen ein Mangel sich zu zeigen droht, innerhalb einer von Neuteboom zu bestimmenden angemessenen Frist aus dem Markt zu nehmen (Rückrufaktion). Alle Kosten davon und der daraus entstandene Schaden gehen zu Lasten des

Abnehmers, es sei denn, sie gehen auf Grund des in Artikel 9 und 10 Bestimmten auf Rechnung von Neuteboom.

- 11.3. Sollte der Abnehmer mit oder ohne Kenntnis von Neuteboom die von Neuteboom gelieferten Waren (neu) verpackt und/oder auf andere Weise die Verpackung manipuliert haben, haftet der Abnehmer, falls nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart wurde, gegenüber Neuteboom für die Qualität und die Brauchbarkeit der Verpackung und wird der Abnehmer Neuteboom in diesem Zusammenhang gegen alle Forderungen Dritter freistellen. Sollte Neuteboom dennoch in Anspruch genommen werden, hat sie über den gesamten von ihr gezahlten (Schadens-)Ersatzbetrag, einschließlich Zinsen und Kosten, einen Regressanspruch gegenüber dem Abnehmer. Artikel 8.3 ist entsprechend anzuwenden.

12. Zahlung und Sicherheit

- 12.1. Neuteboom ist jederzeit berechtigt, für die zu liefernden Waren Vorauszahlung oder Barzahlung und/oder Sicherheitsleistung für deren Zahlung zu verlangen. Der Abnehmer muss dieser Forderung entsprechen.
- 12.2. Die Zahlung muss zu dem schriftlich vereinbarten Termin oder, sofern kein Termin vereinbart wurde, innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.
- 12.3. Alle außergerichtlichen Kosten zum Forderungseinzug beim Abnehmer gehen zu Lasten des Abnehmers. Die außergerichtlichen Kosten betragen zumindest 15% des geforderten Betrages, minimal 750 Euro.
- 12.4. Falls und sofern Neuteboom dem Abnehmer Bonuszahlungen gewährt, betreffen diese Boni jeweils eine Jahresabnahme. Bonuszahlungen werden ausschließlich und verbindlich von Neuteboom in Form einer Gutschrift festgelegt. Boni werden nie bar ausgezahlt, sondern immer mittels Verrechnung, wobei ausschließlich Neuteboom zur Verrechnung berechtigt ist. Die Verrechnung erfolgt mit Schulden des Abnehmers aus dem Jahr, das dem Jahr, auf das sich die Bonuszahlungen beziehen, folgt. Die Zahlung von Boni findet erst dann statt, wenn und sofern alle Schulden des Abnehmers, die sich auf dasselbe Jahr wie die anfallenden Boni beziehen, vollständig beglichen sind.
- 12.5. Jede Zahlung wird zunächst zur Reduzierung eventuell geschuldeter Kosten, Zinsen und der ältesten, noch offenstehenden Rechnung verwandt, unabhängig davon, ob bei der Zahlung ausdrücklich etwas anderes angegeben wurde oder nicht.
- 12.6. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, irgendeine strittige Schuld gegenüber Neuteboom mit irgendeiner strittigen oder unstrittigen Schuld von Neuteboom gegenüber dem Abnehmer zu verrechnen. Darüber hinaus ist der Abnehmer nicht berechtigt, die Zahlung irgendeiner Schuld an Neuteboom auszustellen oder eine eigene Pfändung auszubringen.

13. Höhere Gewalt

- 13.1. Sollte Neuteboom durch Höhere Gewalt an der Erfüllung des Vertrages gehindert oder die Erfüllung durch Höhere Gewalt teurer werden, hat Neuteboom das Recht, den Vertrag für die Dauer der Höheren Gewalt auszusetzen oder ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dass Neuteboom zu irgendeinem (Schadens-)Ersatz verpflichtet ist.
- 13.2. Unter „Höherer Gewalt“ ist jedes vorhersehbare oder unvorhersehbare Ereignis zu verstehen, infolge dessen die Vertragserfüllung redlicherweise von dem Abnehmer nicht mehr verlangt werden kann. Zu solchen Ereignissen zählen in jedem Fall Streik oder Ausschluss, übermäßige Krankmeldungen des Personals und eingeschalteter Dritter, Unfälle, Produktionsstörungen, Kommunikations- und Transportprobleme, Einschränkungen durch Quarantäne, Brand und andere Betriebsstörungen, Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote, keine bzw. nicht pünktliche oder mangelhafte Lieferung durch Zulieferer von Neuteboom und weitere, von Neuteboom nicht zu beeinflussende Ereignisse wie Überschwemmungen, Sturm und andere außergewöhnliche Wetterumstände, Natur- und/oder Nuklearkatastrophe, Krieg und/oder Kriegsdrohung, aber auch veränderte Gesetzgebung bzw. Maßnahmen der Regierung. Weiterhin wird Neuteboom sich immer auf Höhere Gewalt berufen können,

wenn es um ungeeignete Sachen und/oder Personen geht, derer sie sich zur Vertragserfüllung bedient.

- 13.3. Sollte die Höhere Gewalt seitens Neuteboom länger als 30 (dreißig) Tagen dauern, hat der Abnehmer das Recht, den Vertrag bezüglich des nicht ausgeführten Teils zu kündigen, ohne dass Neuteboom zu irgendeinem (Schadens-)Ersatz verpflichtet ist.

14. Aufhebung

- 14.1. Falls und sofern der Abnehmer einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht angemessen nachkommt, seine Insolvenz oder ein Zahlungsverbot für sich beantragt oder ein diesbezüglicher Antrag eingereicht wird, eine Verbraucherinsolvenz (WSNP-Wet schuldsanering natuurlijke personen – *niederländisches Gesetz zur Schuldsanierung natürlicher Personen*) beantragt, die Liquidation seines Betriebes vornimmt, seine Betriebsaktivitäten einstellt oder sein Betrieb auf andere Weise zum Erliegen kommt, einen Vergleich anbietet oder auf andere Weise zu erkennen gibt, zahlungsunfähig zu sein, die Mehrheit an seinem Unternehmen überträgt oder diese an einen Dritten überträgt, sein Vermögen (oder ein Teil davon) gepfändet wird und im Falle einer Situation, in der Neuteboom allen Grund hat daran zu zweifeln, ob sein Abnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber Neuteboom noch nachkommen kann, hat Neuteboom das Recht, ohne Gerichtsentscheidung von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und das möglicherweise Gelieferte und noch nicht ganz Bezahlte als ihr Eigentum zurückzufordern, mit Verrechnung des eventuell bereits Gezahlten und unbeschadet ihres Rechts auf Erstattung der Kosten, Zinsen und des Schadens. Sollte eine der im letzten Satz genannten Situationen eintreten, sind alle Beträge, die Neuteboom bei dem Abnehmer noch ausstehen hat, unmittelbar und insgesamt, ohne dass eine vorherige Inverzugsetzung erforderlich ist, fällig.
- 14.2. Neuteboom ist berechtigt, den Vertrag mit dem Abnehmer ganz oder teilweise aufzulösen, sofern der Vertrag mit ihrem Zulieferer oder Auftragsgeber aus irgendeinem Grund aufgelöst wird oder aus irgendeinem anderen Grund von ihr oder ihrem Zulieferer oder auch Auftraggeber nicht ausgeführt wird.

15. Fristablauf

- 15.1. Jegliche rechtliche Forderung gegenüber Neuteboom erlischt mit Ablauf von 6 (sechs) Monaten nach dem Zeitpunkt der Lieferung oder, falls diese früher war, zu dem Zeitpunkt, an dem die Lieferung hätte stattfinden müssen.

16. Gewerbliche und geistige Eigentumsrechte

- 16.1. Alle gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte bezüglich von Neuteboom produzierten und gelieferten Waren bleiben ihr Eigentum. Die Lieferung einer Ware gilt nicht als ausdrückliche und stillschweigende Lizenz für den Gebrauch, die Vervielfältigung oder Freigabe der geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte an einen Dritten, es sei denn, Neuteboom hat dem vorher schriftliche zugestimmt.
- 16.2. Sollte der Abnehmer feststellen, dass ein Dritter eines der geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte von Neuteboom verletzt oder sollte ein Dritter gegenüber dem Abnehmer Anspruch auf eines der geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte erheben, wird der Abnehmer Neuteboom hiervon unmittelbar in Kenntnis setzen, unter Androhung von vollständigem Schadensersatz. Der Abnehmer wird, ebenfalls unter Androhung von vollständigem Schadensersatz, die ihm zumutbare Mitwirkung leisten, die zu einer schnellstmöglichen Beendigung der rechtsverletzenden Handlung oder der Rechtsstreitigkeit führen kann.

17. Rechtsstreitigkeiten und anwendbares Recht

- 17.1. Auf alle mit Neuteboom abgeschlossenen Verträge gilt ausschließlich niederländisches Recht.
- 17.2. Alle Rechtsstreitigkeiten werden, sofern nicht zwingend rechtlich anders festgelegt, durch das Landgericht Almelo entschieden, unbeschadet Neutebooms Recht, den Abnehmer an seinem Wohnort zu verklagen.